

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

DR. IUR. H.C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE
JOHANNES RAUWALD
RECHTSANWÄLTE

VORAB PER FAX: 0561/912-1030

An das
Landgericht Kassel
Frankfurter Straße 7
34117 K a s s e l

Hamburg, am 22.07.2019/gs

Aktenzeichen. 6 Ks – 2620 Js 20696/18

In dem Wiederaufnahmeverfahren

des

Andreas **D a r s o w**

lege ich gegen die Weigerung der Strafkammer, im Hinblick auf das am 11.05.2018 gestellte Wiederaufnahmegesuch eine Entscheidung über die Unterbrechung der Strafvollstreckung gemäß § 360 Abs, 2 StPO zu treffen, das Rechtsmittel der

sofortigen Beschwerde

ein. Diese wird wie folgt begründet:

1. Vorgeschichte

Der Beschwerdeführer – und Antragsteller in dem hier laufenden Wiederaufnahmeverfahren – war durch die Schwurgerichtskammer des Landgerichts Darmstadt am 19.07.2011 zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Das Landgericht Darmstadt befand ihn schuldig des Mordes in zwei Fällen und des versuchten Mordes. Die besondere Schwere der Schuld wurde festgestellt.

Seit dem 11.05.2010 befindet sich der Beschwerdeführer in Haft – zunächst in Untersuchungshaft und seit der mit Verwerfung der Revision durch den Bundesgerichtshof am 10.07.2012 eingetretenen Rechtskraft des Darmstädter Urteils in Strafhaft.

Das auf 292 Seiten begründete Urteil des Landgerichts Darmstadt geht – kurz gefasst – von folgendem Sachverhalt aus:

Andreas Darsow soll am frühen Morgen des 17.04.2009 seinem Reihenhaus-Nachbarn Klaus Toll gegen 4 Uhr aufgelauert haben, als dieser – seiner Gewohnheit entsprechend – den Müll vor die Tür bringen wollte. Im Eingangsbereich und alsdann im Souterrain soll Andreas Darsow insgesamt sechs Schüsse auf Klaus Toll abgegeben haben, wobei der letzte Schuss tödlich gewesen sei. Anschließend habe sich Andreas Darsow in das erste Obergeschoss begeben und dort die Ehefrau des Klaus Toll mit zwei Schüssen während des Schlafes getötet. Im zweiten Obergeschoss habe er erneut zwei Schüsse abgegeben, nunmehr auf die dort schlafende behinderte Tochter. Die Tochter überlebte.

Bei der Ausführung der Taten soll Andreas Darsow eine großkalibrige Schusswaffe des Modells der bei den Walther-Waffenfabriken entwickelten Pistole P38 benutzt haben. Das Tatgeschehen beschreibt das Gericht als „überfallartig“ und „äußerst dynamisch“ (UA S. 120).

Als Motiv dieser grausamen Tat will das Landgericht Darmstadt das Bemühen des bis dahin völlig unbescholtenen Andreas Darsow ausgemacht haben, „endlich in seinem Haus die von ihm gewünschte Ruhe und Zufriedenheit finden zu können. Ausschließlich in diesem Bestreben, sich der lärmenden Familie Toll zu entledigen, wollte er die gesamte Familie auslösen“ (UA S. 19).

2. Beweisführung des angefochtenen Urteils

Im Zentrum der Urteilsbegründung steht der Nachweis, dass während der gesamten Tatausführung, also bei der Abgabe aller zehn Schüsse, auf den Lauf der Pistole P38 ein selbstgebauter Schalldämpfer aufgeschraubt gewesen sei, der aus einer mit Montageschaum gefüllten PET-Flasche bestanden habe (UA S. 109 – 170). Das auf 30 Seiten begründete Wiederaufnahmegesuch, eingereicht am 11.05.2018, konzentriert sich auf diesen zentralen Punkt der tatrichterlichen Beweisführung.

Die am Tatort gesicherten weißen Partikel erklärt die Strafkammer allein mit der Benutzung des erwähnten Schalldämpfers. Der Tatrichter hatte sich hierbei mit dem durch den Kriminalbeamten Loeb geschilderten Befund auseinanderzusetzen, dass „*je ‚höher‘ man im Haus gekommen sei – zunehmend weniger Partikel (an Bauschaum) aufgefunden worden*“ seien (UA S. 112). Diesen Tatortbefund erklärt die Strafkammer – unter Berufung auf die (von ihr jedenfalls so verstandenen) Äußerungen des BKA-Gutachters Pfoser – damit, dass

„... am Anfang mehr Partikel und später mit jedem weiteren Schuss weniger austreten würden, weil der Weg zwischenzeitlich sprichwörtlich ‚freigeschossen‘ worden sei.“
(UA S. 114)

Etwas später wiederholt die Strafkammer diese Überlegung und führt sie auf einen bei mehrfacher Schussabgabe im Bauschaum entstehenden Schusskanal zurück:

„Damit zusammenhängend ist für die Kammer aber auch erklärbar, dass in den verschiedenen Bereichen des Hauses immer weniger Bauschaumteilchen gefunden wurden, je höher der Täter im Haus gekommen war, da entsprechend des festgestellten Tatablaus durch die immer weiter ansteigende Zahl der abgegebenen Schüsse ein immer größer werdender Schusskanal vorhanden war, so dass die weiter austretenden Projektile weniger Widerstand durch den in der PET-Flasche befindlichen Bauschaum hatten und daher immer weniger Teilchen mit dem Projektil und der Schmauchwolke in Schussrichtung austreten konnten, was im Übrigen auch der Sachverständige Pfoser wie dargetan aufgrund seiner Tests verifizieren konnte.“ (UA S. 124)¹

¹ Was den letzten Halbsatz über angebliche Verifizierungen ihrer zentralen These eines angeblich immer größer werdenden Schusskanals anbelangt, wird dieser schon durch die UA S. 118 wiedergegebene Äußerung des Sachverständigen Pfoser in Frage gestellt: „*Mit der steigenden Anzahl der Schüsse seien grundsätzlich weniger Partikel bei den Schussabgaben entstanden, wobei auch hier keine einheitliche Verringerung gegeben gewesen sei, da beim Schuss 8 weniger und bei den Schüssen 9 und 10 dann auf einmal wieder mehr Bauschaum als Partikel am Boden verteilt entstanden seien.*“

3. Stoßrichtung des Wiederaufnahmegesuchs

Demgegenüber kommt das von der Verteidigung mit dem Wiederaufnahmegesuch vorgelegte Gutachten des Waffensachverständigen Philipp Cachée vom 17.07.2017 zu folgenden Ergebnissen:

- Durch die beim Schuss in die PET-Flasche eintretenden Treibgase wird der in der PET-Flasche befindliche gehärtete Bauschaum-Korpus bei jedem Schuss massiv zusammengedrückt, erschüttert und zerwirkt. Durch das in den Boden der Flasche mittig eingestanzte Loch fliegt nicht nur das Geschoss heraus, sondern mit ihm werden bei jedem Schuss erhebliche Mengen an Bauschaum, auch größere Partikel in Flockenform, nach außen abgegeben.
- In allen durchgeführten Versuchen kam es mit der steigenden Anzahl der Schüsse, welche durch die mit PU-Schaum gefüllte Flasche abgegeben wurden, zur Zerwirkung des darin befindlichen PU-Schaums und zum Austritt von mehr und zum Teil auch größeren Bauschaum-Partikeln.
- Der Schaum wird einem enormen Druck, der Verbrennungstemperatur und unverbrannten Pulverresten ausgesetzt, welche im Zusammenwirken eine mechanische Zerstörung des Schaums zur Folge haben.

Diese Ergebnisse stehen in einem diametralen Gegensatz zu der zentralen Feststellung des Gerichts, „mit der steigenden Anzahl der Schüsse seien grundsätzlich weniger Partikel bei den Schussabgaben entstanden“ (UA S. 118), was die Strafkammer mit einem „immer größer werdenden Schusskanal“ (UA S. 124) erklärt. Das Wiederaufnahmevorbringen betrifft **neue Tatsachen**, belegt durch ein **neues Beweismittel**, nämlich das Gutachten des Waffensachverständigen Cachée.

Darüber hinaus hat die Verteidigung von den durch den Sachverständigen Cachée durchgeführten Beschusstests auf einem Datenträger fixierte Videoaufnahmen vorgelegt. Sie wurden auf dem Stand der Video- und Aufnahmetechnik des Jahres 2017 – also mit 50.400 Aufnahmen je Sekunde² – gefertigt. Auch sie sind ein **neues Beweismittel**. Sie dokumentieren eindringlich, dass der in der PET-Flasche befindliche Bauschaumkörper bei jedem Schuss durch die in die Flasche eintretenden Gase massiv erschüttert und komprimiert wird. Die Videoaufnahmen zeigen in gestochener Schärfe³, dass die bei jedem Schuss eintretende massive Kompression des Bauschaumkörpers für die Entstehung eines „immer größer werdenden Schusskanal(s)“ (UA S. 124) keinen Platz lässt. Das ist ebenso eine Fabel wie die daraus gezogene

² Siehe hierzu meinen Schriftsatz an das LG Kassel vom 02.07.2018, S. 4 und 5.

³ Im Netz dokumentiert unter: <https://vimeo.com/269096932>

Schlussfolgerung, dass „*bei steigender Schusszahl immer weniger Teilchen mit dem Projektil und der Schmauchwolke in Schussrichtung austreten*“ (UA S. 124).

Dies bedeutet letztlich: der von der Kriminalpolizei Darmstadt aufgenommene und dem Urteil zugrunde gelegte Tatortbefund ist mit dem Einsatz eines aus einer mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche gefertigten Schalldämpfers nicht vereinbar. **Ein solcher Schalldämpfer ist bei den tödlichen Schüssen auf die Eheleute Toll und den beiden Schüssen auf deren Tochter nicht benutzt worden.**

Das ist das zentrale Vorbringen des Wiederaufnahmeantrages. Daneben enthält das Wiederaufnahmeverbringen noch eine weitere neue Tatsache, die sowohl durch einen zweiten Besusstest des Sachverständigen Cachée als auch durch das Gutachten des (öffentlich vereidigten) Schusswaffensachverständigen Erbinger bewiesen wird:

- Bei der Benutzung einer mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche als Schalldämpfer werden – selbst bei einer zur Erleichterung des Geschossaustritts vorgenommenen Ausstanzung des Bodens – bei Zündung eines 9mm-Geschosses aufgrund seiner enormen kinetischen Energie immer auch Plastikteile aus der Flasche herausgerissen; der von der Strafkammer wiedergegebene Befund „*im gesamten Tatortbereich*“ sei „*kein Plastik*“ gefunden worden (UA S. 124), spricht deshalb gegen die Benutzung einer PET-Flasche als Schalldämpfer.

Des Weiteren wird in dem Wiederaufnahmeantrag auch dargelegt (insbesondere in dem Gutachten des Sachverständigen Erbinger), dass die benutzte Munition 9mm Luger bei Zündung mit einer Geschwindigkeit von 330-580 m/s aus dem Lauf austritt. Selbst bei Benutzung eines Schalldämpfers (der allein den Mündungsknall mindert) entsteht aufgrund der Überschallgeschwindigkeit des Geschosses immer zusätzlich ein ohrenbetäubender Geschossknall, der nicht gedämpft wird. Der angeblich benutzte Schalldämpfer macht also gar keinen Sinn.

3. Haltung des Antragstellers und seines Verteidigers

Dem Beschwerdeführer, ebenso wie seinem Verteidiger, ist klar, dass die Strafjustiz an der Grenze ihrer Belastbarkeit arbeitet. Auch ist beiden daran gelegen, dass hier nichts „übers Knie“ gebrochen wird. Entsprechend zurückhaltend waren denn auch meine Rückfragen bei dem Vorsitzenden der Strafkammer. Auf die erste Erkundigung teilte mir der Vorsitzende der Strafkammer mit, dass *„aufgrund der derzeitigen hohen Belastung der Kammer mit Haftsachen sowie des Umfangs und der Schwierigkeit des Wiederaufnahmegesuchs mit einer Entscheidung voraussichtlich Anfang 2019 gerechnet werden kann.“* Auf eine weitere Nachfrage teilte mir der Vorsitzende alsdann unter dem 14.05.2019 mit, dass die Sache nach dem zeitweisen Ausfall des Berichterstatters nunmehr *„in Bearbeitung“* sei.

Inzwischen sind weitere zwei Monate vergangen. Das ist – bei aller Verständnisbereitschaft – für den Beschwerdeführer nicht mehr zumutbar. Dies vor allem deshalb, weil die gegenläufigen Beweispositionen, wie sie in dem Urteil auf der einen Seite und im Wiederaufnahmegesuch auf der anderen Seite eingenommen werden, **absolut überschaubar** sind. Deren Darstellung ist – siehe die Seiten 3 – 5 dieses Schriftsatzes – auf zweieinhalb Seiten möglich. Man muss nur beide Positionen auf ihre Triftigkeit prüfen und dann entscheiden.

Die übrige Beweisführung des Landgerichts Darmstadt ist – bei aller Gründlichkeit der angestellten Überlegungen – nur ornamental und an keinem Punkt geeignet, einen Schuldspruch weiter zu tragen. Das gilt insbesondere für die auf 21 Seiten ausgebreiteten Überlegungen hinsichtlich der Schmauchspuren (UA S. 171 – 191). Jeder, der beruflich mit der Aufklärung von Kriminalfällen befasst ist, weiß, dass es bestimmte Felder der kriminalistischen Spurenkunde gibt, die nach wie vor mit großen Unsicherheiten behaftet sind, da sie vielgestaltige Fehlerquellen aufweisen. Hierzu gehören insbesondere die Schmauchspurenuntersuchung und die Faserbegutachtung. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse können nie und nimmer tragend – allenfalls unterstützend – zur Begründung eines Schuldspruchs herangezogen werden. Fällt, wie hier, die das Urteil tragende Überlegung – es sei eine mit Bauschaum gefüllte PET-Flasche zum Einsatz gekommen, wobei sich bei der Abgabe der Schüsse im Bauschaum ein „Schusskanal“ gebildet habe – weg, dann kann das Urteil nicht auf die verbleibenden, als indiziell gewerteten Umstände gestützt werden.

4. Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde

Die sofortige Beschwerde ist zulässig.

a) Ihr steht insbesondere nicht das am 03.12.2011 in Kraft getretene Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Verfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (§§ 198 – 201 GVG) entgegen. Zwar hat sich die Rechtsprechung im Hinblick auf dieses Gesetz von der früher entwickelten „Untätigkeitsbeschwerde“⁴ weitgehend verabschiedet⁵. Dies hat jedoch für die Beschwerdemöglichkeiten im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens keine Bedeutung.

Durch die gesetzliche Neufassung sollten die Anforderungen des Art. 13 EMRK erfüllt werden, der verlangt, dass einem Betroffenen ein Rechtsbehelf bei einer innerstaatlichen Instanz zusteht, mit dem er rügen kann, die aus Art. 6 I EMRK folgende Verpflichtung, über eine Streitigkeit innerhalb angemessener Frist zu entscheiden, sei verletzt.

Art 6 Abs. 1 EMRK findet nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) jedoch auf Wiederaufnahmeverfahren keine Anwendung⁶.

Dies wird ausdrücklich nochmals betont durch den vom EGMR selbst publizierten „Guide on Article 6 of the European Convention on Human Rights“ (Stand: 30.04.2019), in dem es heißt:

“46. Lastly, Article 6 does not normally apply to proceedings concerning extraordinary remedies, such as the reopening of a case. The Court reasoned that a person whose sentence has become final and who applies for his case to be reopened is not ‘charged with a criminal offence’ within the meaning of that Article (Moreira Ferreira v. Portugal (no. 2) [GC], §§ 60-61; Fischer v. Austria (dec.)). Only the new proceedings, after the request for reopening has been granted, can be regarded as concerning the determination of a criminal charge (Löffler v. Austria, §§ 18-19). This approach was also followed in cases concerning a request for the reopening of criminal proceedings following the Court’s finding of a violation (Öcalan v. Turkey (dec.)).”⁷

⁴ OLG Frankfurt am Main, in NSTZ-RR 2002, 188-189.

⁵ OLG Frankfurt am Main, in NSTZ-RR 2013, 264.

⁶ EGMR, Urteil vom 03.10.2000 – 30546/96 (Löffler v. Austria) Rdnr. 18f. (Die Entscheidungen des EGMR sind über seine HUDOC-Datenbank abrufbar.) Ebenso *Karpenstein/Meyer*, EMRK, 2. Aufl., Rdnr. 32 zu Art. 6.

⁷ Im Netz unter: https://www.echr.coe.int/Documents/Guide_Art_6_criminal_ENG.pdf

Die in der Literatur und einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bejahte Anwendbarkeit der §§ 198-201 GVG auch auf Wiederaufnahmeverfahren⁸ ist deshalb rechtlich nicht zutreffend und geht zu weit.

b) Die Rechtsschutzlücke, die in der Vergangenheit zur richterrechtlichen Entwicklung der „Untätigkeitsbeschwerde“ geführt hat, besteht also im vorliegenden Fall fort. Hierbei handelte es sich auch in der herkömmlichen Konzeption nie um eine reine „Untätigkeitsbeschwerde“, bei der die angerufene Rechtsmittelinstanz nur die Untätigkeit beanstanden, nicht aber zur Sache entscheiden dürfte. Die Unterlassung einer von Amts wegen oder auf Antrag zu treffenden Entscheidung unterliegt stets der Anfechtung, vorausgesetzt die unterlassene Entscheidung oder deren Ablehnung ist grundsätzlich anfechtbar⁹. Das ist hier im Hinblick auf die beantragte Unterbrechung der Strafvollstreckung der Fall (§ 372 StPO)¹⁰.

Nun ist in der Rechtsprechung die Beschwerde gegen eine unterlassene Entscheidung nur dann als zulässig betrachtet worden, wenn der Unterlassung die Bedeutung einer Sachentscheidung im Sinne einer endgültigen Ablehnung und nicht nur einer bloßen Verzögerung der zu treffenden Entscheidung zukommt¹¹. Dies wurde insbesondere bejaht, wenn die unterlassene Entscheidung zum Eintritt der Verjährung führt. In dem schon zitierten Beschluss des OLG Frankfurt am Main führt dessen 3. Strafsenat indes noch folgenden Gesichtspunkt ins Feld:

*„Die weitere Zurückstellung der Entscheidung mit der Verjährungsfolge hat damit die Wirkung, dass das Hauptverfahren nicht mehr eröffnet werden kann. In dieser Folge zugleich eine der Ablehnung der Eröffnung gleichzustellende Sachentscheidung zu sehen, erscheint dem Senat auch **aus verfassungsrechtlichen Gründen** geboten. Denn die weitere Untätigkeit würde zur endgültigen Vereitelung des staatlichen Strafanspruches führen. Dessen unbedingte Durchsetzung obliegt indes den Verfolgungsorganen und Gerichten als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips von Verfassungs wegen (siehe auch BVerfGE 51, 324, 343; 80, 367, 375; 77, 65, 76, Senatsbeschluss vom 24.4.92 - 3 VAs 11/92, StV 1993, 292, 294).“¹² (Meine Hervorhebung)*

⁸ Kissel/Mayer, GVG, 9. Aufl., Rdnr. 7 zu § 198, unter Berufung auf BVerwG in NVwZ-RR 2017, 635.

⁹ BGH in NJW 1993, 1279, 1280; OLG Frankfurt am Main, in NJW 2002, 453 und 454.

¹⁰ OLG Frankfurt am Main, in NJW 1965, 314.

¹¹ OLG Frankfurt am Main, in NJW 2002, 453 und 454 sowie in NStZ 2002, 189.

¹² NJW 2002, 453.

Bei der Beantwortung der Frage, ob eine Verfahrensverzögerung hinnehmbar ist, sind also ebenso verfassungsrechtliche Aspekte in den Blick zu nehmen. Auch mit dem am 11.05.2018 eingereichten Wiederaufnahmegesuch des Beschwerdeführers werden **verfassungsrechtliche Erwägungen** in den Vordergrund gerückt:

Die Freiheit der Person, die Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG als unverletzlich garantiert, wird durch die lebenslange Freiheitsstrafe, die das Landgericht Darmstadt gegen ihn verhängt hat, auf die Dauer ihres Vollzuges massiv eingeschränkt. Diese Einschränkung bedeutet jedoch nicht, dass er des Freiheitsrechts vollständig verlustig geht. Zwar hat mit der am 10.07.2012 eingetretenen Rechtskraft die Vollstreckung der gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe – im Hinblick auf § 449 StPO – auch eine unmittelbare gesetzliche Grundlage im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG. Hierbei sind Inhalt und Reichweite der Formvorschriften freiheitsbeschränkender Gesetze von den Gerichten so auszulegen, dass ihnen eine der Bedeutung des – prinzipiell fortbestehenden – Grundrechts angemessene Wirkung zukommt¹³.

Das gilt auch für die hier in Rede stehenden formellen Vorschriften des § 460 Abs. 1 StPO und des § 460 Abs. 2 StPO. Erstere formuliert den Grundsatz der fortbestehenden Vollstreckbarkeit des Strafurteils nach Einreichung des Wiederaufnahmeantrags. Letztere räumt – als Ausnahme von dem Vollstreckungsgebot – dem Gericht das Ermessen ein, entweder von Amts wegen oder auf Antrag die Strafvollstreckung vorläufig zu unterbrechen. Im Hinblick auf Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG ist jedenfalls dann eine Unterbrechung der Strafvollstreckung angezeigt, wenn im Einzelfall eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass die Verurteilung zu Unrecht erfolgt ist. Denn eine gegebenenfalls materiell zu Unrecht erfolgte Freiheitsentziehung wäre als solche irreparabel. Jeder Tag weiterer Vollstreckung führt – sollte sich im weiteren Verlauf des Verfahrens die Unschuld des Beschwerdeführers herausstellen – zu einer endgültigen Vereitelung des ihm verfassungsrechtlich möglicherweise zustehenden Freiheitsanspruchs (um an die im obigen Zitat aus dem Beschluss des OLG Frankfurt am Main gewählte Formulierung anzuknüpfen). Das wird auch durch eine Entschädigung nach §§ 1, 2, 4, 7 StrEG nie wettgemacht werden können¹⁴.

Wie oben in Form einer Gegenüberstellung des Beweisgefüges des angefochtenen Urteils und der Beweisgrundlagen des Wiederaufnahmegesuchs dargelegt (S. 3 – 5), besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass das angefochtene Urteil falsch ist. Neben den Ausführungen des Waffensachverständigen Cachée (sowie den ergänzenden Ausführungen der Waffensachverständigen Winkelsdorf und Erbinger) demonstrieren die dem Gericht überreichten Videoaufzeichnungen – besonders eindringlich die Videoaufnahme von den im Jahre 2017 durchgeführten Beschusstests¹⁵ - unmittelbar ad oculos, dass ein Schalldämpfer, gefertigt aus einer

¹³ Vgl. BVerfGE 65, 317, 322; 96, 68, 97; BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats), in DVBl. 2011, 623, 624.

¹⁴ Eschelbach in KMR, StPO, (Stand März 2003), Rdnr. 17 zu § 360 (m.w. Nachweisen in Rdnrn. 18-20).

¹⁵ Im Netz einsehbar unter: <https://vimeo.com/269096932>

mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche, bei der Mordtat in Babenhausen nicht zum Einsatz gekommen ist. Er hätte ein gänzlich anderes Spurenbild erzeugt als das in den Urteilsgründen beschriebene: nämlich einen bei jedem Schuss vermehrten Austritt von Bauschaumpartikeln sowie eine Absplitterung von Plastikteilen (der PET-Flasche).

Wenn der Vorsitzende der Strafkammer die Dauer der Bearbeitung damit rechtfertigt, „*aufgrund der derzeitigen hohen Belastung der Kammer mit Haftsachen sowie des Umfangs und der Schwierigkeit des Wiederaufnahmegesuchs*“ sei es nicht möglich, vor Anfang 2019 über dessen Zulässigkeit zu entscheiden, so hat der Unterzeichner (und sein Mandant) dafür alles Verständnis aufgebracht. Allerdings: das Wiederaufnahmegesuch ist wirklich nicht umfangreich. Es befasst sich auf dreißig Seiten mit der pointierten Darstellung neuer Beweise und deren Konfrontation mit den hierzu im Widerspruch stehenden Feststellungen des Urteils. Das ist alles überschaubar. Die Hoffnung, durch Lektüre des 292 Seiten umfassenden Urteils des Landgerichts Darmstadt darin doch noch etwas zu finden, was den Schuldspruch haltbar macht, dürfte bei einer weitere Monate andauernden Lektüre nicht größer, eher kleiner werden. Unter Abwägung aller Gesichtspunkte ist eine Fortdauer der Vollstreckung für den Beschwerdeführer unzumutbar.

5. Antrag

Ich **beantrage**, auf die sofortige Beschwerde hin gemäß § 460 Abs. 2 StPO

die Unterbrechung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Landgerichts Darmstadt vom 19.07.2011 anzuordnen.

Der Rechtsanwalt